

Rechtsbereinigt mit der **1. Verordnung über die Änderung der Polizeiverordnung vom 25.02.2015** und der **2. Verordnung zur Änderung der Polizeiverordnung vom 03.05.2018**, die eingearbeiteten Änderungen sind farblich hervorgehoben.

Polizeiverordnung

gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, sowie über das Anbringen von Hausnummern

vom 09.02.2011, veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Weinböhla am 19.01.2012, mit eingearbeiteter 1. Verordnung über die Änderung der Polizeiverordnung vom 05.11.2014, veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Weinböhla am 20.11.2014 und 2. Verordnung zur Änderung der Polizeiverordnung vom 03.05.2018 veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Weinböhla am 28.05.2018.

Aufgrund von § 9 Abs.1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 17 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (SächsGVBl. S. 466), zuletzt geändert durch rechtsbereinigte Fassung mit Stand vom 01. Januar 2009 hat der Gemeinderat der Gemeinde Weinböhla folgende Polizeiverordnung und am 25.02.2014 die 1. Verordnung über die Änderung der Polizeiverordnung beschlossen:

Abschnitt 1 – Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Polizeiverordnung gilt im gesamten Gebiet der Gemeinde Weinböhla.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.
- (2) Öffentliche Anlagen sind allgemein zugängliche, insbesondere gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Zu den öffentlichen Anlagen gehören unter anderem auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Spiel- und Sportplätze. Dazu zählen alle Wasserflächen einschließlich ihrer Uferbereiche und Gewässerrandstreifen, welche in der Zuständigkeit der Gemeinde Weinböhla liegen.
- (3) Menschenansammlungen sind alle für jedermann zugänglichen, zielgerichteten Zusammenkünfte von Personen unter freiem Himmel auf öffentlichen Straßen bzw. in öffentlichen Anlagen zum Zwecke des Vergnügens, des Kunstgenusses, des Warenumschlages oder Ähnliches, insbesondere Volksfeste, Straßenfeste, Konzerte und Märkte.
- (4) Die Vorschriften des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge im Freistaat Sachsen bleiben von der Begriffsbestimmung unberührt.

Abschnitt 2 – Umweltschädliches Verhalten

§ 3 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen, Besprühen

- (1) Das Anbringen von Plakaten, Beschriftungen, Bemalungen oder Besprühungen, die weder eine Ankündigung noch eine Anpreisung oder Hinweis auf Gewerbe oder Beruf zum Inhalt haben, ist an Stellen, die von Flächen im Sinne des § 2 oder von Bahnanlagen aus sichtbar sind, verboten. Dieses Verbot gilt nicht für das Plakatieren auf den dafür zugelassenen Plakatträgern (z. B. Plakatsäulen,

Werbetafeln, Anschlagtafeln) bzw. für das Beschriften und Bemalen speziell dafür zugelassener Flächen.

(2) Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen von dem im Abs. 1 geregelten Verbot zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes oder eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht zu befürchten ist.

(3) Die Vorschriften der Sächsischen Bauordnung, der Straßenverkehrsordnung sowie die Rechte Privater an ihrem Eigentum bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 4 Tierhaltung

(1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht belästigt oder gefährdet werden.

(2) Der Tierhalter hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Tier im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne eine hierfür geeignete Aufsichtsperson frei herumläuft. Im Sinne dieser Vorschrift geeignet ist jede Person, der das Tier, insbesondere auf Zuruf, gehorcht und die zum Führen des Tieres körperlich und psychisch in der Lage ist.

(3) In entsprechend ausgewiesenen Grün- und Erholungsanlagen sowie in der bebauten Ortslage und bei größeren Menschenansammlungen muss der Hundeführer den Hund an der Leine führen. Zudem müssen Hunde in größeren Menschenansammlungen einen Maulkorb tragen.

(4) Der Halter von Raubtieren, Gift- oder Riesenschlangen sowie anderen Tieren, die ebenso wie diese durch Körperkraft, Gift oder Verhalten Personen gefährden können, hat der Ortspolizeibehörde diesen Sachverhalt unverzüglich anzuzeigen.

(5) § 28 der Straßenverkehrsordnung, § 121 des Ordnungswidrigkeitengesetzes sowie die Vorschriften des Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (GefHundG) vom 24. August 2000 bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 5 Verunreinigung durch Tiere

(1) Den Haltern und Führern von Tieren ist es untersagt, die Flächen i.S.v. § 2, die regelmäßig von Menschen genutzt werden, durch Tiere verunreinigen zu lassen

(2) Der Tierhalter bzw. –führer hat sein Tier von öffentlichen Kinderspielplätzen fernzuhalten.

(3) **Abgelegter Tierkot auf Flächen entsprechend § 2 Abs. 1 und 2 ist unverzüglich von dem jeweiligen Tierführer ordnungsgemäß zu beseitigen. Hierzu ist ein geeignetes Behältnis mitzuführen und auf Verlangen den Vollzugskräften vorzuweisen.**

(4) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Ersten Gesetzes zur Abfallwirtschaft und zum Bodenschutz im Freistaat Sachsen bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 6 Taubenfütterungsverbot

Frei lebende Tauben dürfen im Gemeindegebiet nicht gefüttert werden.

Abschnitt 3 – Schutz vor Lärm

§ 7 Schutz der Nachtruhe

(1) Die Nachtzeit umfasst die Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr. In dieser Zeit sind alle Handlungen, die geeignet sind, die Nachtruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören, zu unterlassen.

(2) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot des Abs.1 zulassen, wenn besondere öffentliche Interessen die Durchführung der Arbeiten während der Nacht erfordern. Soweit für die Arbeiten nach sonstigen Vorschriften eine behördliche Erlaubnis erforderlich ist, entscheidet die Erlaubnisbehörde über die Zulassung der Ausnahme.

(3) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 8 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.

(1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden.

(2) Abs. 1 gilt nicht:

- a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
- b) für amtliche und amtlich genehmigte Durchsagen.

(3) Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen bleiben unberührt.

§ 9 Lärm aus Veranstaltungsstätten

(1) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass aus Veranstaltungsstätten, Versammlungsräumen oder Gaststätten innerhalb im Zusammenhang bebauter Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden kein Lärm nach außen dringt, durch den andere unzumutbar belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

(2) Das in Abs. 1 geregelte Gebot zur Vermeidung von Lärm gilt auch für Besucher von derartigen Veranstaltungsstätten bzw. Versammlungsräumen.

(3) Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen, des Gaststättengesetzes, der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Ausführung des Gaststättengesetzes, des Versammlungsgesetzes, der Sächsischen Bauordnung sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu ergangenen Verordnungen bleiben unberührt.

§ 10 Benutzung von Sport- und Spielstätten

(1) Öffentlich zugängliche Sport- und Spielplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen nur in der Zeit von 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 22:00 Uhr benutzt werden.

(2) Abs. 1 gilt nicht für den organisierten oder unter Aufsicht durchgeführten Spiel- und Trainingsbetrieb in Sportstätten, die Nutzung im Rahmen von Sportveranstaltungen bzw. die Nutzung durch Schulen und Kindertageseinrichtungen.

(3) Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen, der Sächsischen Bauordnung sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen achtzehnten Verordnung bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 11 Haus- und Gartenarbeiten

(1) Haus- und Gartenarbeiten, welche die Ruhe anderer unzumutbar stören, dürfen nur an Werktagen, montags bis freitags in der Zeit von 07:00 Uhr bis 19:00 Uhr und sonnabends von 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr durchgeführt werden. Zu den Arbeiten im Sinne dieser Vorschrift gehören insbesondere der Betrieb von motorbetriebenen Bodenbearbeitungsgeräten, der Betrieb von Rasenmähern, der Betrieb von motorbetriebenen Heckenscheren, das Häckseln von Gartenabfällen, das Hämmern, das Sägen, das Bohren, das Schleifen, das Holzspalten und ähnliches.

Motorbetriebene Spritzen dürfen auf Weinanbauflächen auch an Werktagen, montags bis freitags zusätzlich in der Zeit von 19:00 Uhr bis 20:00 Uhr und sonnabends von 18.00 Uhr bis 20.00 Uhr betrieben werden.

(2) Die Vorschriften der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV) in der jeweils gültigen Fassung sowie die Bestimmungen des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen bleiben unberührt.

§12 Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern

(1) Das Einwerfen von Wertstoffen in die dafür vorgesehenen Behälter (Wertstoffcontainer) ist an Werktagen in der Zeit von 19:00 Uhr bis 07:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen nicht gestattet.

(2) Es ist untersagt Abfälle, Wertstoffe und andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer zu stellen.

(3) Es ist nicht gestattet, größere Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einzubringen. Insbesondere das Einbringen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen ist untersagt.

(4) Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Ersten Gesetzes zur Abfallwirtschaft und zum Bodenschutz im Freistaat Sachsen bleiben unberührt.

Abschnitt 4 – Öffentliche Belange

§ 13 Verhalten auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen

(1) Der Eigentümer und / oder der Verfügungsberechtigte haben dafür Sorge zu tragen, dass durch Bäume, Hecken oder ähnliche Anpflanzungen nicht die Nutzung der Gehwege und Fahrbahnen sowie die Sicht auf Hausnummern, öffentliche Beleuchtung und Hydranten beeinträchtigt werden.

(2) Es ist untersagt, Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zu verändern oder zu entfernen.

§ 14 Aggressives Betteln und andere öffentliche Beeinträchtigungen

(1) Auf Flächen im Sinne von § 2 dieser Verordnung ist es untersagt:

a) aggressiv zu betteln, aggressives Betteln liegt bei besonders aufdringlichen Betteln vor z.B. wenn der Bettler dem Passanten den Weg zu verstellen versucht und / oder ihn durch Zupfen oder Festhalten an der Kleidung körperlich berührt, ferner wenn der Passant beschimpft wird, weil er nichts geben will,

b) durch aggressives Verhalten, welches durch Alkohol- bzw. Rauschmittelgenuss hervorgerufen ist, z.B. besondere Aufdringlichkeit in Form von wiederholtem Anfassen oder in den Weg stellen, andere mehr als unvermeidbar zu beeinträchtigen,

c) die Notdurft zu verrichten,

d) zu Zelten, Lagern und Nächtigen.

e) Gegenstände außerhalb der dafür zur Verfügung gestellten Behältnisse liegen zu lassen, weg zu werfen oder ab zu lagern.

f) Flaschen oder andere Gegenstände zu zerschlagen.

(2) Die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes, des Sächsischen Wassergesetzes, des Indirekteinleitergesetzes, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Ersten Gesetzes zur Abfall- und Bodenwirtschaft bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 15 Abbrennen offener Feuer

(1) Für das Abbrennen von offenen Feuern ist die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde erforderlich. Verbrannt werden darf nur trockenes, unbehandeltes Holz. Die Feuer sind so abzubrennen, dass hierbei keine Gefahren oder Belästigung Dritter durch Funkenflug, Rauch oder Gerüche entsteht.

Keiner Erlaubnis bedürfen Koch- und Grillfeuer in befestigten Feuerstätten oder mit handelsüblichen Grillmaterialien (z.B. Grillbrikett) in handelsüblichen Grillgeräten.

(2) Das Abbrennen eines offenen Feuers auf öffentlichen Straßen oder öffentlichen Anlagen ist untersagt.

(3) Das Abbrennen ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen. Solche Umstände können z.B. extreme Trockenheit, die unmittelbare Nähe des Waldes, die unmittelbare Nähe eines Lagers mit feuergefährlichen Stoffen usw. sein.

(4) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, des Ersten Gesetzes zur Abfallwirtschaft und zum Bodenschutz, der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über Entsorgung von pflanzlichen Abfällen, des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen sowie der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und

Landesentwicklung zur Verhinderung schädlicher Umwelteinwirkung bei austauscharmen Wetterlagen und des Sächsischen Nachbarschaftsgesetzes werden von dieser Regelung nicht berührt.

Abschnitt 5 – Anbringen von Hausnummern

§ 16 Hausnummern

(1) Die Hauseigentümer haben Ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummern in arabischen Ziffern zu versehen.

(2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden. (3) Die Ortpolizeibehörde kann im Einzelfall etwas anderes bestimmen, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geboten ist.

Abschnitt 6 – Schlussbestimmungen

§ 17 Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine unzumutbare Härte, so kann die Ortpolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Abs. 1 des Sächsischen Polizeigesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassenen Flächen beschriftet, bemalt oder besprüht,
2. entgegen § 4 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere Menschen, Tiere oder Sachen belästigt oder gefährdet werden,
3. entgegen § 4 Abs. 2 nicht dafür sorgt, dass Tiere im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne geeignete Aufsichtsperson frei herumlaufen,
4. entgegen § 4 Abs. 3 nicht dafür sorgt, dass der Hund angeleint ist bzw. einen Maulkorb trägt,
5. entgegen § 4 Abs. 4 das Halten gefährlicher Tiere der Ortpolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
6. entgegen § 5 Abs. 2 ein Tier nicht von öffentlich Kinderspielplätzen fernhält,
7. entgegen § 5 Abs. 3 nicht dafür sorgt, dass abgelegter Tierkot unverzüglich beseitigt wird,
- 7a. entgegen § 5 Abs. 3 kein geeignetes Behältnis mit sich führt,
- 7b. entgegen § 5 Abs. 3 auf Verlangen den Vollzugskräften ein geeignetes Behältnis nicht vorzeigt,
8. entgegen § 6 Tauben füttert,
9. entgegen § 7 Abs. 1, ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 7 Abs. 2 zu besitzen, die Nachtruhe anderer mehr als unvermeidbar stört,
10. entgegen § 8 Abs. 1 andere unzumutbar belästigt,
11. entgegen § 9 Abs. 1 aus Veranstaltungsstätten, Versammlungsräumen oder Gaststätten Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere unzumutbar belästigt werden,
12. entgegen § 10 Abs. 1 Sport- oder Spielstätten benutzt,
13. entgegen § 11 Abs. 1 Haus oder Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer unzumutbar stören, außerhalb der dort geregelten Zeiten durchführt,
14. entgegen § 12 Abs. 1 an Werktagen in der Zeit von 19:00 Uhr bis 07:00 Uhr oder an Sonn- und

Feiertagen Werkstoffe in die dafür vorgesehenen Behälter einwirft,

15. entgegen § 12 Abs. 2 Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer stellt,

16. entgegen § 12 Abs. 3 größere Abfallmengen oder Abfälle, die in Haushalten oder Gewerbebetrieben anfallen, in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einbringt,

17. entgegen § 13 Abs. 1 Bäume, Hecken oder ähnliche Anpflanzungen nicht zurückschneidet,

18. entgegen § 13 Abs. 2 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile verändert oder entfernt,

19. entgegen § 14 Abs. 1 aggressiv bettelt, durch Alkohol bzw. Rauschmittelgenuss hervorgerufenes Verhalten andere mehr als unvermeidbar beeinträchtigt, die Notdurft verrichtet, zeltet, lagert oder nächtigt, Gegenstände außerhalb der dafür zur Verfügung gestellten Behältnisse liegen lässt, wegwirft oder ablagert, Flaschen oder andere Gegenstände zerschlägt.

20. entgegen § 15 Abs. 1 ein offenes Feuer ohne Erlaubnis abbrennt und / oder andere Materialien verbrennt, als trockenes unbehandeltes Holz und / oder mit belästigender Rauch- oder Geruchsentwicklung das Feuer abbrennt,

21. entgegen § 15 Abs. 2 ein offenes Feuer abbrennt,

22. entgegen § 16 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,

23. entgegen § 16 Abs. 2 unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert oder nicht entsprechend § 16 Abs. 2 anbringt.

(2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 17 zugelassen worden ist.

(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 2 des Sächsischen Polizeigesetzes und § 17 Abs. 1 und 2 des Ordnungswidrigkeitengesetzes mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 € und höchstens 1.000,00 € und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500,00 € geahndet werden.

§ 19 Inkrafttreten

(1) Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz vor öffentlicher Beeinträchtigung sowie über das Anbringen von Hausnummern vom 24. Januar 2001 und die Polizeiverordnung der Gemeinde Weinböhla zum Schutz vor bestimmten Verhaltensweisen in oder auf öffentlichen Straßen, Anlagen und Einrichtungen vom 28. September 2005 außer Kraft.

Weinböhla, den 09. Februar 2011

Ortspolizeibehörde

Franke

Bürgermeister